



Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearbeiter: Herr Klinge
Telefon: (03 31) 8 66 - 0
Nebenstelle: (03 31) 8 66 - 33 54
Fax: (03 31) 8 66 30 80 und 8 66 30 81
E-Mail: Poststelle@mdj.brandenburg.de
Internet: www.mdj.brandenburg.de

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
(III.5) 1451-E III.001/22

Potsdam, 19. Juli 2022

**Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG),
BbgUIG u. VIG vom 23. Februar 2022**

Mein Schreiben vom 23. März 2022



zunächst bitte ich um Verständnis, dass die hiesige Prüfung längere Zeit in Anspruch genommen hat. Im Ergebnis dieser Prüfung vermag ich Ihrem Antrag vom 23. Februar 2022 auf Übersendung „alle[r] Unterlagen (z. B. Weisungen, juristische Gutachten oder Stellungnahmen, Kommunikation mit Staatsanwaltschaften, Datenschutzaufsichtsbehörden oder anderen Ministerien) im Zusammenhang mit der Nutzung von Kontaktdaten durch Strafverfolgungsbehörden, die auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) erhoben worden sind“ und den Sie mit Schreiben vom 23. März 2022 auf den Zeitraum ab Beginn der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 eingeschränkt haben, nicht zu entsprechen.

In Bezug auf die von Ihnen genannten Unterlagen ist bereits der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) nicht eröffnet, weshalb Ihnen auf dieser gesetzlichen Grundlage keine Akteneinsicht gewährt werden kann. Gemäß § 1 AIG hat grundsätzlich jeder nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

Worauf sich der Anwendungsbereich dieses Anspruchs auf Akteneinsicht erstreckt, ist in § 2 AIG geregelt. Danach besteht das Akteneinsichtsrecht gemäß § 2 Abs. 1 AIG u. a. gegenüber den Behörden des Landes, worunter grundsätzlich auch das Ministerium der Justiz als oberste Landesbehörde fallen würde. Der allgemeine Anwendungsbereich erfährt jedoch wiederum eine Einschränkung in § 2 Abs. 2 S. 1 AIG. Danach besteht das Akteneinsichtsrecht nur gegenüber den dort genannten öffentlichen Stellen, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Hingegen soll deren eigentliche „Kerntätigkeit“, die sich nicht auf bloße Verwaltungstätigkeiten beschränkt, nicht von dem Anspruch auf Akteneinsicht erfasst sein. Diese Ausnahmeregelung betrifft insbesondere die „Organe der Rechtspflege“, worunter vor allem die Gerichte fallen.

Neben den Gerichten sind als „Organe der Rechtspflege“ im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 AIG auch die Staatsanwaltschaften anzusehen. Diese sind organisatorisch in die Justiz eingegliedert, übernehmen Aufgaben der Strafverfolgung und sind zu diesen Zwecken den Strafgerichten gleichgeordnet. Dies gilt auch für die den Staatsanwaltschaften übergeordnete Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg. Darüber hinaus ist hiervon aber ebenso das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg erfasst, soweit es im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht über die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt.

Zwar ist das Ministerium der Justiz nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Maßstäben grundsätzlich als Behörde im organisationsrechtlichen Sinne anzusehen. Der in § 2 Abs. 1 AIG verwendete Behördenbegriff ist jedoch funktioneller Natur. Der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich allein auf die materielle Verwaltungstätigkeit der Behörden, was insbesondere an der Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 2 AIG deutlich wird. Sofern das Ministerium der Justiz jedoch im Bereich der konkreten Strafverfolgung tätig wird, insbesondere bei Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften, liegt keine materielle Verwaltungstätigkeit vor. Die entsprechende Wahrnehmung des Leitungs- und Aufsichtsrechts gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft und den nachgeordneten Staatsanwaltschaften in Bezug auf konkrete oder zukünftige Ermittlungs- und Strafverfahren ist materiell der Strafrechtspflege zuzuordnen.

Ihr Einsichtsbegehren weist auch keinen Bezug zur allgemeinen Verwaltungstätigkeit des Ministeriums der Justiz auf. Dieses ist auf alle Unterlagen in Zusammenhang mit der Nutzung von nach dem Infektionsschutzgesetz erhobenen Kontaktdaten durch die Strafverfolgungsbehörden und damit auf den Bereich der konkreten Strafverfolgung gerichtet. Beispielfhaft erwähnen Sie in diesem

Zusammenhang insbesondere „Weisungen“ und „Kommunikation mit Staatsanwaltschaften“, was verdeutlicht, dass sich Ihr Interesse insbesondere auf die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen des Ministeriums der Justiz im Bereich Strafverfolgung und nicht nur allgemeinpolitische Vorhaben auf strafrechtlichem Gebiet erstreckt. Dieser spezifische Tätigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz gehört jedoch in den Bereich der materiellen Strafrechtspflege und ist von vornherein dem Anwendungsbereich des AIG entzogen.

Soweit Sie Ihr Begehren auch auf das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) sowie das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stützen, kann ihm auch deswegen nicht entsprochen werden, weil der Anwendungsbereich dieser Gesetze ersichtlich nicht eröffnet ist.

Abgesehen davon, dass Ihrem Antrag aus rechtlichen Gründen der Erfolg versagt bleibt, geht Ihr Begehren auch aus tatsächlichen Gründen ins Leere. Nach den mir vorliegenden Informationen ist von den Strafverfolgungsbehörden im Land Brandenburg bisher in keinem Fall eine Nutzung von nach dem Infektionsschutzgesetz erhobenen Kontaktdaten zu Strafverfolgungszwecken erfolgt. Entsprechende Unterlagen zu konkreten Strafverfahren können deshalb nicht vorgelegt werden.

Auf Ihr Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 AIG) sowie auf die anliegende Rechtsbehelfsbelehrung weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Klinge

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.